

AMTSBLATT

für den Landkreis Wittmund

21. Jahrgang

Wittmund, den 31. Mai 2000

Nr. 6

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Bekanntmachungen des Landkreises	
Berichtigung der Verordnung über Beförderungsentgelte und -bedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen der Unternehmer im Landkreis Wittmund vom 4. 4. 2000	29
II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen	
Haushaltssatzung der Samtgemeinde Holtriem für das Haushaltsjahr 2000	29
Haushaltssatzung der Gemeinde Blomberg für das Haushaltsjahr 2000	30
Haushaltssatzung der Gemeinde Eversmeer für das Haushaltsjahr 2000	30
Haushaltssatzung der Gemeinde Nenndorf für das Haushaltsjahr 2000	30
Haushaltssatzung der Gemeinde Neuschoo für das Haushaltsjahr 2000	31
Haushaltssatzung der Gemeinde Ochtersum für das Haushaltsjahr 2000	31
Haushaltssatzung der Gemeinde Schweindorf für das Haushaltsjahr 2000	31
Haushaltssatzung der Gemeinde Utarp für das Haushaltsjahr 2000	32
Haushaltssatzung der Gemeinde Westerholt für das Haushaltsjahr 2000	32
Bekanntmachung der Jahresrechnungen für das Haushaltsjahr 1997 und 1998 der Gemeinde Werdum	32
Widmung des Geh- und Radweges „Nee Padd“ in der Gemeinde Holtgast	32
Satzung zur 5. Änderung der Satzung der Gemeinde Holtgast über Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz für ehrenamtlich Tätige	33
Bauleitplanung der Stadt Wittmund Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1 für den Windenergiepark Abens-Nord mit baugestalterischen Vorschriften hier: Durchführung des Anzeigeverfahrens	33
Bauleitplanung in der Ortschaft Wittmund Bebauungsplan 6.1/B 79 „Südlich Auricher Straße - Mitte“ hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)	33
Bauleitplanung in der Ortschaft Wittmund Bebauungsplan 6.1/B 76 „Zwischen Osterstraße, Jeverstraße und Wallstraße“ mit örtlichen Bauvorschriften hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)	34
Bauleitplanung der Stadt Wittmund in der Ortschaft Uttel 29. Änderung des Flächennutzungsplanes hier: Durchführung des Genehmigungsverfahrens	34
Satzung der Gemeinde Werdum über die Festsetzung des Anteils der Anlieger am beitragsfähigen Aufwand für die Neugestaltung der Straße „Gastriege“	35
Satzung der Gemeinde Spiekeroog zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer vom 16. 2. 2000	35
Satzung der Gemeinde Spiekeroog zur Änderung der Kurbeitragssatzung - Zeitraum ab 1. 1. 2000 - vom 21. 10. 1999	35

I. Bekanntmachungen des Landkreises

Berichtigung

Die im Amtsblatt Nr. 5 am 28. April 2000 veröffentlichte Verordnung über Beförderungsentgelte und -bedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen der Unternehmer im Landkreis Wittmund vom 4. 4. 2000 wird wie folgt berichtigt:

Einleitungsteil: Aufgrund der §§ 47 Abs. 3 und 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. März 1961 (BGBl. I S. 241), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26. 8. 1998 (BGBl. I S. 2521) in Verbindung mit § 2 Ziffer 4c der Allgemeinen Zuständigkeitsverordnung für die Gemeinden und Landkreise zur Ausführung von Bundesrecht (Allg. Zust. VO - Kom) in der Fassung vom 13. Oktober 1998 (Nds. GVBl. S. 661) hat der Kreistag des Landkreises Wittmund am 4. 4. 2000 folgende Verordnung über Beförderungsentgelte und -bedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen der Unternehmer im Landkreis Wittmund erlassen:

§ 2 Abs. 4: Das Entgelt für die Fahrleistung beträgt 0,20 DM je 83,33 m besetzt gefahrene Wegstrecke.

§ 2 Abs. 4a: Das Entgelt für die Fahrleistung beträgt 0,10 Euro je 83,33 m besetzt gefahrene Wegstrecke.

Wittmund, den 15. Mai 2000

Landkreis Wittmund
Der Landrat

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Holtriem für das Haushaltsjahr 2000

Auf Grund des § 71 Abs. 2 in Verbindung mit § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) hat der Rat der Samtgemeinde Holtriem in seiner Sitzung am 1. März 2000 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2000 wird im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	11 080 000 DM
in der Ausgabe auf	11 080 000 DM
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	4 130 000 DM
in der Ausgabe auf	4 130 000 DM
festgesetzt.	

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf	337 000 DM
festgesetzt.	

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2000 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf	1 500 000 DM
festgesetzt.	

§ 5

Der Umlagesatz der Samtgemeindeumlage wird auf	39,00 v. H.
der Bemessungsgrundlage der Kreisumlage festgesetzt.	

Westerholt, den 1. März 2000

Samtgemeinde Holtriem

Köneke
SG-Bürgermeister

(L. S.)

Poppen
SG-Direktor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2000 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 92 Abs. 2 der Nieders. Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) in Verbindung mit § 15 Abs. 6 des Nieders. Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung vom 26. Mai 1999 (Nds. GVBl. S. 116) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Wittmund am 17. April 2000 unter Az. 20/083-01/Hom erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 der NGO vom 5. bis 14. Juni 2000 zur Einsichtnahme im Rathaus, Zimmer 101, in Westerkholt öffentlich aus.

Samtgemeinde Holtriem
Der Samtgemeindedirektor
I. V.: Albers

Haushaltssatzung der Gemeinde Blomberg für das Haushaltsjahr 2000

Auf Grund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) hat der Rat der Gemeinde Blomberg in seiner Sitzung am 22. März 2000 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2000 wird im Verwaltungshaushalt in der Einnahme auf 893 000 DM in der Ausgabe auf 893 000 DM im Vermögenshaushalt in der Einnahme auf 822 000 DM in der Ausgabe auf 822 000 DM festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2000 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 140 000 DM festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2000 wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer
 - für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 330 v. H.
 - für die Grundstücke (Grundsteuer B) 330 v. H.
- Gewerbesteuer 330 v. H.

Blomberg, den 22. März 2000

(L. S.) **Willms**
Bürgermeisterin

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Blomberg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 5. bis 14. Juni 2000 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Gemeinde Blomberg
Die Bürgermeisterin

Haushaltssatzung der Gemeinde Eversmeer für das Haushaltsjahr 2000

Auf Grund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) hat der Rat der Gemeinde Eversmeer in seiner Sitzung am 25. Februar 2000 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2000 wird im Verwaltungshaushalt in der Einnahme auf 438 000 DM in der Ausgabe auf 438 000 DM im Vermögenshaushalt in der Einnahme auf 232 000 DM in der Ausgabe auf 232 000 DM festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2000 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 70 000 DM festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatz-Satzung für das Haushaltsjahr 2000 wie folgt festgesetzt worden:

- Grundsteuer
 - für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 330 v. H.
 - für die Grundstücke (Grundsteuer B) 330 v. H.
- Gewerbesteuer 330 v. H.

Eversmeer, den 25. Februar 2000

(L. S.) **Engelkes**
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Eversmeer wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 5. bis 14. Juni 2000 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Gemeinde Eversmeer
Der Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Nenndorf für das Haushaltsjahr 2000

Auf Grund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) hat der Rat der Gemeinde Nenndorf in seiner Sitzung am 4. Februar 2000 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2000 wird im Verwaltungshaushalt in der Einnahme auf 554 000 DM in der Ausgabe auf 554 000 DM im Vermögenshaushalt in der Einnahme auf 486 000 DM in der Ausgabe auf 486 000 DM festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 77 000 DM festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2000 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 90 000 DM festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2000 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 330 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 330 v. H.
2. Gewerbesteuer 330 v. H.

Nenndorf, den 4. Februar 2000

(L. S.) **Denkena**
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Nenndorf wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 92 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Wittmund am 17. Mai 2000 unter Az. 20/082-01/Nen erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 5. bis 14. Juni 2000 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Gemeinde Nenndorf
Der Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Neuschoo für das Haushaltsjahr 2000

Auf Grund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) hat der Rat der Gemeinde Neuschoo in seiner Sitzung am 16. Februar 2000 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2000 wird im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	973 000 DM
in der Ausgabe auf	973 000 DM
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	754 000 DM
in der Ausgabe auf	754 000 DM

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2000 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100 000 DM festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2000 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 330 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 330 v. H.
2. Gewerbesteuer 330 v. H.

Neuschoo, den 16. Februar 2000

(L. S.) **Storck**
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Neuschoo wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 5. bis 14. Juni 2000 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Gemeinde Neuschoo
Der Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Ochtersum für das Haushaltsjahr 2000

Auf Grund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) hat der Rat der Gemeinde Ochtersum in seiner Sitzung am 29. Februar 2000 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2000 wird im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	492 000 DM
in der Ausgabe auf	492 000 DM
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	318 000 DM
in der Ausgabe auf	318 000 DM

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 130 000 DM festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2000 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 80 000 DM festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatz-Satzung für das Haushaltsjahr 2000 wie folgt festgesetzt worden:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 330 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 330 v. H.
2. Gewerbesteuer 330 v. H.

Ochtersum, den 29. Februar 2000

(L. S.) **Freese**
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Ochtersum wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 5. bis 14. Juni 2000 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Gemeinde Ochtersum
Der Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Schweindorf für das Haushaltsjahr 2000

Auf Grund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) hat der Rat der Gemeinde Schweindorf in seiner Sitzung am 15. Februar 2000 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2000 wird im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	318 000 DM
in der Ausgabe auf	318 000 DM
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	505 000 DM
in der Ausgabe auf	505 000 DM

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2000 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50 000 DM festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatz-Satzung für das Haushaltsjahr 2000 wie folgt festgesetzt worden:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 330 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 330 v. H.
2. Gewerbesteuer 330 v. H.

Schweindorf, den 15. Februar 2000

(L. S.)

Nikolic
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Schweindorf wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 5. bis 14. Juni 2000 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Gemeinde Schweindorf
Der Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Uтары für das Haushaltsjahr 2000

Auf Grund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) hat der Rat der Gemeinde Uтары in seiner Sitzung am 17. Februar 2000 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2000 wird im Verwaltungshaushalt in der Einnahme auf 418 000 DM in der Ausgabe auf 418 000 DM im Vermögenshaushalt in der Einnahme auf 785 000 DM in der Ausgabe auf 785 000 DM festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2000 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 60 000 DM festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatz-Satzung für das Haushaltsjahr 2000 wie folgt festgesetzt worden:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 330 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 330 v. H.
2. Gewerbesteuer 330 v. H.

Uтары, den 17. Februar 2000

(L. S.)

Bents
Bürgermeisterin

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Uтары wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 5. bis 14. Juni 2000 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Gemeinde Uтары
Die Bürgermeisterin

Haushaltssatzung der Gemeinde Westerholt für das Haushaltsjahr 2000

Auf Grund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) hat der Rat der Gemeinde Westerholt in seiner Sitzung am 11. Februar 2000 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2000 wird im Verwaltungshaushalt in der Einnahme auf 2019 000 DM in der Ausgabe auf 2019 000 DM im Vermögenshaushalt in der Einnahme auf 3 515 000 DM in der Ausgabe auf 3 515 000 DM festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2000 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 250 000 DM festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2000 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 300 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 300 v. H.
2. Gewerbesteuer 300 v. H.

Westerholt, den 11. Februar 2000

(L. S.)

de Vries
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Westerholt wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 5. bis 14. Juni 2000 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Gemeinde Westerholt
Der Bürgermeister

Bekanntmachung der Jahresrechnungen für das Haushaltsjahr 1997 und 1998 der Gemeinde Werdum

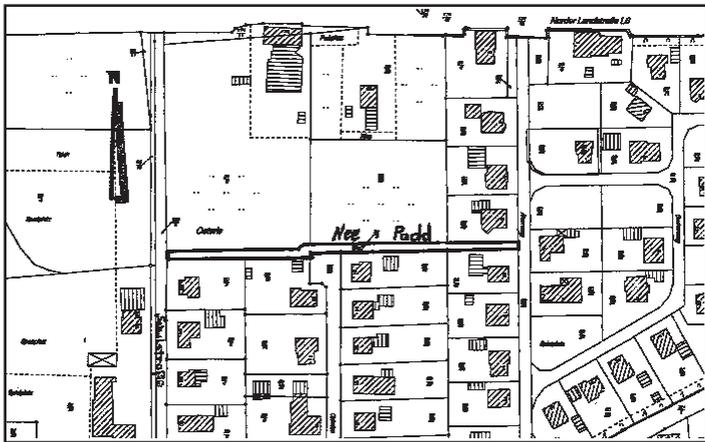
Der Rat der Gemeinde Werdum hat in seiner Sitzung am 13. April 2000 die um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzten Schlussberichte des Rechnungsprüfungsamtes zur Kenntnis genommen, die Jahresrechnungen 1997 und 1998 beschlossen und dem Bürgermeister Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnungen mit Anlagen und die Schlussberichte liegen vom 2. Juni bis 13. Juni 2000 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro, Im Gastfeld 6, 26427 Werdum, öffentlich aus.

Hass
Bürgermeister

Widmung des Geh- und Radweges „Nee Padd“ in der Gemeinde Holtgast

Der Rat der Gemeinde Holtgast hat in seiner Sitzung am 7. April 2000 beschlossen, den in dem nachstehenden Lageplan kenntlich gemachten Verbindungsweg zwischen dem Ahornweg und der Schulstraße gemäß § 6 des Niedersächsischen Straßengesetzes für den öffentlichen Verkehr zu widmen.



Die Widmung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.
Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Holtgast.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach dem Tage der Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Gemeinde Holtgast, Ziegeleistraße 5, 26427 Holtgast, eingelegt werden.

Holtgast, 4. Mai 2000

Gemeinde Holtgast
Der Bürgermeister
Freese

Satzung zur 5. Änderung der Satzung der Gemeinde Holtgast über Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz für ehrenamtlich Tätige

Aufgrund der §§ 6, 29, 39 und 40 Abs. 1 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nieders. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1998 (Nds. GVBl. S. 710), hat der Rat der Gemeinde Holtgast in seiner Sitzung am 7. April 2000 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Gemeinde Holtgast über Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz für ehrenamtlich Tätige vom 11. Februar 1977 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund Nr. 2 vom 28. Februar 1977), zuletzt geändert durch Satzung vom 3. Januar 1997 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund Nr. 6 vom 15. April 1997), wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Der Bürgermeister erhält neben dem Sitzungsgeld nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung von 1 200,- DM zuzüglich 350,- DM Fahrtkostenpauschale.“

Artikel II

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2000 in Kraft.

Holtgast, den 7. April 2000

(L. S.)

Gemeinde Holtgast
Freese
Bürgermeister

Stadt Wittmund
- Bauamt -

**Bauleitplanung der Stadt Wittmund
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1
für den Windenergiepark Abens-Nord
mit baugestalterischen Vorschriften
hier: Durchführung des Anzeigeverfahrens**

Der Landkreis Wittmund hat im Anzeigeverfahren nach § 11 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) - alte Fassung bis 31. 12. 1997 - gegen den vom Rat der Stadt Wittmund in seiner Sitzung am 17. 11. 1998 als Satzung beschlossenen vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 für den Windenergiepark Abens-Nord eine Verletzung von Rechtsvorschriften

innerhalb der Frist nach § 11 Abs. 3 Satz 1 BauGB nicht geltend gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich des o. g. vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist aus der nachstehend abgedruckten Skizze ersichtlich.



Kartengrundlage: TK 25 2312, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers Niedersächsisches Landesverwaltungsamt - Landesvermessung -

Der o. g. vorhabenbezogene Bebauungsplan und die Begründung können während der Dienststunden im Rathaus in 26409 Wittmund, Kurt-Schwitters-Platz 1, Zimmer 319, eingesehen werden.

Der o. g. vorhabenbezogene Bebauungsplan wird mit dieser Bekanntmachung gemäß § 12 BauGB (alte Fassung bis 21. 12. 1997) rechtsverbindlich.

Ich weise auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hin.

Ich weise außerdem darauf hin, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 215 Abs. 1 BauGB dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wittmund geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wittmund geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Wittmund, den 31. Mai 2000

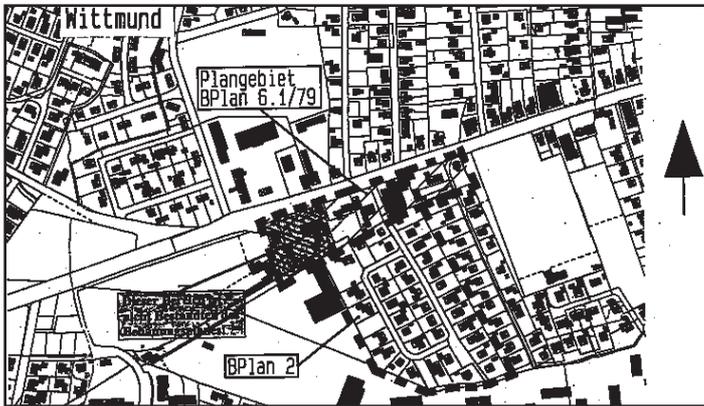
Krüger
Bürgermeister

Stadt Wittmund
- Bauamt -

**Bauleitplanung in der Ortschaft Wittmund
Bebauungsplan 6.1 / B 79
„Südlich Auricher Straße - Mitte“
hier: Bekanntmachung
gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Stadt Wittmund hat in seiner Sitzung am 16. Oktober 1997 den Bebauungsplan 6.1 / B 79 „Südlich Auricher Straße - Mitte“ als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus der nachstehenden Übersicht ersichtlich.



Kartengrundlage: Deutsche Grundkarte DGK 5 2412/9, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers (Katasteramt Wittmund)

Der Bebauungsplan wird mit der Begründung ab sofort während der Dienststunden im Rathaus in 26409 Wittmund, Kurt-Schwitters-Platz 1, Zimmer 318, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Bebauungsplan 6.1 / B 79 „Südlich Auricher Straße - Mitte“ wird mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Ich weise auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hin.

Ich weise außerdem darauf hin, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 215 Abs. 1 BauGB dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wittmund geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wittmund geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Wittmund, den 31. 5. 2000

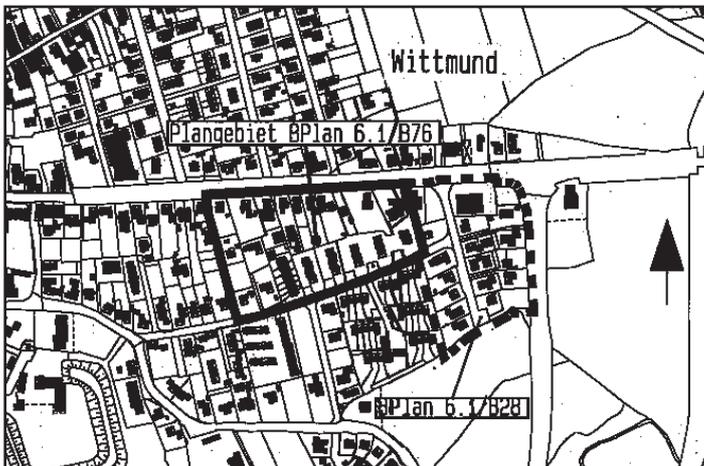
Krüger
Bürgermeister

Stadt Wittmund
- Bauamt -

Bauleitplanung in der Ortschaft Wittmund **Bebauungsplan 6.1 / B 76** **„Zwischen Osterstraße, Jeverstraße und** **Wallstraße“ mit örtlichen Bauvorschriften** **hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3** **Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Stadt Wittmund hat in seiner Sitzung am 8. Juli 1997 den Bebauungsplan 6.1 / B 76 „Zwischen Osterstraße, Jeverstraße und Wallstraße“ als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus der nachstehenden Übersicht ersichtlich.



Kartengrundlage: Deutsche Grundkarte DGK 5 2412/9 und 10 vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers (Katasteramt Wittmund)

Der Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften wird mit der Begründung ab sofort während der Dienststunden im Rathaus in 26409 Wittmund, Kurt-Schwitters-Platz 1, Zimmer 319, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Bebauungsplan 6.1 / B 76 „Zwischen Osterstraße, Jeverstraße und Wallstraße“ wird mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Ich weise auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hin.

Ich weise außerdem darauf hin, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 215 Abs. 1 BauGB dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wittmund geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wittmund geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Wittmund, den 31. 5. 2000

Krüger
Bürgermeister

Stadt Wittmund
- Bauamt -

Bauleitplanung der Stadt Wittmund **in der Ortschaft Uttel**

29. Änderung des Flächennutzungsplanes **hier: Durchführung** **des Genehmigungsverfahrens**

Die vom Rat der Stadt Wittmund in seiner Sitzung am 21. 12. 1999 beschlossene 29. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) mit Verfügung vom 5. 5. 2000 (Az.: 204.1-21101-62019) durch die Bezirksregierung Weser-Ems genehmigt worden.

Der Geltungsbereich der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes ist aus der nachstehend abgedruckten Skizze ersichtlich.



Kartengrundlage: DGK 5 2412/8, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers (Katasteramt Wittmund)

Die 29. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt mit dem Erläuterungsbericht während der Dienststunden im Rathaus in 26409 Wittmund, Kurt-Schwitters-Platz 1, Zimmer 319, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Die 29. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit dieser Bekanntmachung gemäß § 6 BauGB wirksam.

Ich weise außerdem darauf hin, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 215 Abs. 1 BauGB dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wittmund geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wittmund geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Wittmund, den 31. Mai 2000

Krüger
Bürgermeister

Satzung der Gemeinde Werdum über die Festsetzung des Anteils der Anlieger am beitragsfähigen Aufwand für die Neugestaltung der Straße „Gastriege“

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Nds. Gemeindeordnung in der z. Z. geltenden Fassung in Verbindung mit § 4 Abs. 4 der Satzung der Gemeinde Werdum über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragsatzung) in der Fassung vom 22. 1. 1979 (veröffentlicht im „Amtsblatt für den Landkreis Friesland Nr. 6 vom 2. 4. 1979) wird folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand für die Neugestaltung der Straße „Gastriege“ wird abweichend von § 4 Abs. 2 der Straßenausbaubeitragsatzung auf null DM festgesetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Werdum, den 13. April 2000

(L. S.) **Gemeinde Werdum**
Hass
Bürgermeister

Satzung der Gemeinde Spiekeroog zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer vom 16. 2. 2000

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 22. 8. 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 12. 3. 1999 (Nds. GVBl. S. 74) und der §§ 1 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgaben-

gesetzes (NKAG) i. d. F. vom 11. 2. 1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 23. 7. 1997 (Nds. GVBl. S. 374) hat der Rat der Gemeinde Spiekeroog in seiner Sitzung am 17. 5. 2000 folgende Satzungsänderung beschlossen:

Art. 1

1. § 4 Absatz 2 lautet: Der Steuersatz beträgt bei Weitervermietung der Zweitwohnung durch eine Vermietungsagentur oder durch einen Hotelbetrieb und einer von vornherein vertraglich begrenzten Verfügbarkeit für die persönliche Lebensführung

- von bis zu einem Monat 25 v. H. der Sätze nach Absatz 1

- länger als ein Monat - bis zu drei Monaten 50 v. H. der Sätze nach Absatz 1

- länger als drei Monate - bis zu sechs Monaten 75 v. H. der Sätze nach Absatz 1.

2. § 8 Abs. 1 b) wird ersatzlos gestrichen.

3. § 8 Abs. 3 lautet: Die Angaben der in § 2 Absatz 3 genannten Personen sind auf Anforderung der Gemeinde durch geeignete Unterlagen, insbesondere durch Vorlage von Verträgen mit Vermietungsagenturen oder Hotelbetrieben detailliert nachzuweisen.

5. Der bisherige § 8 Abs. 3 wird § 8 Abs. 4.

Art. 2

Die Satzungsänderung tritt rückwirkend zum 1. 1. 2000 in Kraft.

Spiekeroog, am 17. 5. 2000

Bauer
Bürgermeister

(L. S.)

i. V. Vogler
stv. Gemeindedirektorin

Satzung der Gemeinde Spiekeroog zur Änderung der Kurbeitragssatzung - Zeitraum ab 1. 1. 2000 - vom 21. 10. 1999

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. 8. 1996 (Nds. GVBl. S. 382), geändert durch Gesetz vom 17. 12. 1997 (Nds. GVBl. S. 539) unter Berücksichtigung der Übergangsregelungen gem. Art. 11 Nr. 12 des Gesetzes zur Reform des Niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts vom 1. 4. 1996 (GVBl. S. 82, 227), geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 28. 5. 1996 (GVBl. S. 242) und des § 10 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11. 2. 1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 7. 1997 (GVBl. S. 374) und des § 3 Abs. 1 Niedersächsischen Datenschutzgesetzes in der Fassung vom 17. 6. 1993 (Nds. GVBl. S. 141), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. 11. 1997 (Nds. GVBl. S. 489), hat der Rat der Gemeinde Spiekeroog in seiner Sitzung vom 17. 5. 2000 folgende Änderung beschlossen:

§ 8 Absatz 5 Satz 1 lautet: Die in Absatz 1 genannten Pflichten obliegen Reiseunternehmen, wenn der Kurbeitrag nicht in dem Entgelt enthalten ist, das die Reisetilnehmer an die Reiseunternehmen zu entrichten haben.

Die Änderung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Spiekeroog, am 17. 5. 2000

Bauer
Bürgermeister

(L. S.)

i. V. Vogler
stv. Gemeindedirektorin